



Preisblatt Ökostrom "Münster:garantiert business" für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH

gültig ab 01.04.2026

Arbeitspreise für die Energie (netto)¹⁾ pro Lieferjahr

Variante 1: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2028

Arbeitspreis für Stromanlagen mit Eintarifmessung		ct/kWh	11,59
Arbeitspreise für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung ²⁾	HT	ct/kWh	11,89
	NT	ct/kWh	10,89

Variante 2: Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2029

Arbeitspreis für Stromanlagen mit Eintarifmessung		ct/kWh	10,29
Arbeitspreise für Stromanlagen mit Zwei- oder Mehrtarifmessung ²⁾	HT	ct/kWh	10,59
	NT	ct/kWh	9,59

Grundpreis für die Energie (netto)¹⁾

Monatlicher Grundpreis pro Stromanlage	€/Monat	5,00
--	---------	------

Optional: „Münster:natürlich“ – Betrag* (netto) zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Ökostromanlagen

bis 9.999 kWh	ct/kWh	1,00
10.000 bis 100.000 kWh	ct/kWh	0,40
ab 100.001 kWh	ct/kWh	0,20

* Die Höhe richtet sich nach der Verbrauchsgrenze; netto zzgl. Umsatzsteuer.

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthalten. Weitere Zuschläge ergeben sich aus der Mehrbelastung aufgrund des KWKG-Gesetzes, des Aufschlags für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), der Offshore-Netzumlage sowie der Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG).

Gesetzliche Abgaben und Steuern (Stand: 01.01.2026)

KWKG-Umlage	Aufschlag für besondere Netznutzung	Offshore-Umlage	Stromsteuer
0,446 ct/kWh	1,559 ct/kWh	0,941 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

2) Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitspreises NT ist die separate Zählung und Erfassung des Verbrauches über einen entsprechenden Zähler.

Sofern die Anforderungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfüllt werden, werden Reduzierungen nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) in den Modulvarianten 1 und 2 gewährt. Eine Abrechnung der Modulvariante 3 ist nicht möglich. Die Reduzierungen werden auf der Energierechnung als Gutschrift ausgewiesen. Die Modulreduzierungen sind beim jeweiligen Netzbetreiber zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

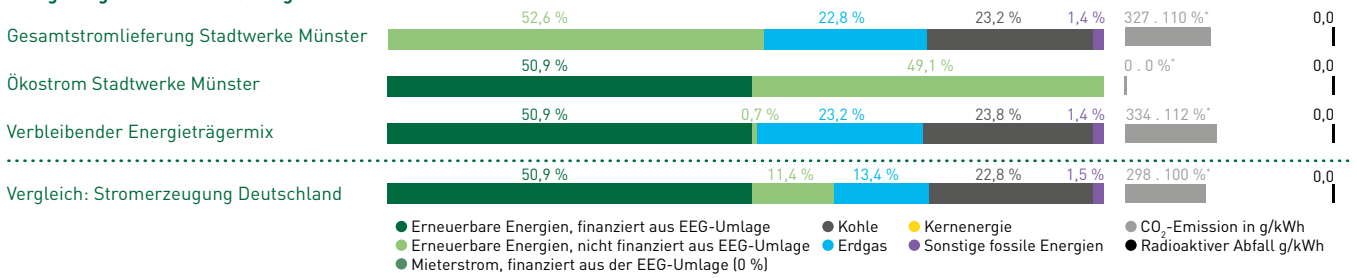
Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Strom berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromlieferungsabkommen der Stadtwerke Münster GmbH“ (nachfolgend AGB Strom). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Strom auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen wie z. B. die KWKG-Umlage und der Aufschlag für besondere Netznutzung (bestehend aus § 19 StromNEV inkl. der hierüber erhobenen Wasserstoffumlage gemäß § 118 Abs. 6, S. 9-11 EnWG und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Offshore-Netzumlage und die Stromsteuer. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Strom.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Kennzeichnung der Stromlieferung ab 01.07.2025 (Basisjahr 2024)

Stand: Juni 2025

Energieträger Zusammensetzung in %



Lieferland der Herkunftsnachweise	Norwegen	Spanien	Finnland	Frankreich	Österreich	Italien	Deutschland	Schweden
Anteil	61 %	10 %	9 %	7 %	5 %	4 %	2 %	2 %

* Durchschnitt im Vergleich zur Stromerzeugung in Deutschland (100 %);
 Kennzeichnung der Stromlieferung der Stadtwerke Münster gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 2023